jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/24 2Ob533/95, 3Ob180/03x, 7Ob31/13d, 4Ob112/15x, 6Ob233/18k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1995

Norm

IPRG §48 Abs1
Rom II-VO Art4 Abs3

Rechtssatz

Wenn der Schädiger typischerweise mit der Schädigung jenseits der Grenzen des Handlungsstaates rechnen musste, besteht eine stärkere Beziehung zum Recht des Erfolgsortes, nach dem auch die Frage des Mitverschuldens zu beurteilen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 533/95
  Entscheidungstext OGH 24.05.1995 2 Ob 533/95
- 3 Ob 180/03x
  Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 180/03x
  nur: Wenn der Schädiger typischerweise mit der Schädigung jenseits der Grenzen des Handlungsstaates rechnen musste, besteht eine stärkere Beziehung zum Recht des Erfolgsortes. (T1)
- 7 Ob 31/13d
  Entscheidungstext OGH 03.07.2013 7 Ob 31/13d
- 4 Ob 112/15x
  Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 112/15x
  Auch; Beisatz: Zivilrechtliche Prospekthaftung: Anknüpfung nach dem Recht des Ortes, wo zielgerichtet auf den Entschluss der Anleger eingewirkt wurde. (T2)
- 6 Ob 233/18k
  Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 233/18k
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0077491

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at